

Vertrag

zwischen der

Gemeinde Bern, handelnd durch den Gemeinderat, Erlacherhof, Postfach, 3000 Bern 8

und der

Gemeinde Stettlen, handelnd durch den Gemeinderat, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen

betreffend

Regionales Führungsorgan Bern plus (RFO)

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Gemeinde Stettlen schliesst sich nach Massgabe dieses Vertrags im Sinne von Artikel 25 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1) dem Regionalen Führungsorgan Bern plus zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen an.

² Die Gemeinde Bern („Sitzgemeinde“) erfüllt die Aufgaben für die Gemeinde Stettlen („Anschlussgemeinde“) nach Massgabe des Leistungsauftrages (Anhang 2).

³ Die Anhänge 1 und 2 bilden integrierender Vertragsbestandteil.

Art. 2 Zweck

¹ Die beteiligten Gemeinden bezwecken mit diesem Vertrag

- a. eine Verbesserung der Präventionsmassnahmen und des Krisenmanagements bei Katastrophen und in Notlagen,
- b. eine Optimierung des Mitteleinsatzes,
- c. eine Vereinfachung der Führungsprozesse und der regionalen Hilfeleistung.

Art. 3 Katastrophen und Notlagen

¹ Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.

² Die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen und Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts, namentlich nach

- a dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG; SR 520.1),
- b der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV; SR 520.11),
- c dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG; BSG 521.1),
- d der kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV; BSG 521.10).

Art. 4 Bestimmungen der Sitzgemeinde

¹ Die Gemeinde Bern erlässt als Sitzgemeinde im Rahmen des übergeordneten Rechts und unter Berücksichtigung dieses Vertrags die für die Führungsorganisation bei Katastrophen und in Notlagen erforderlichen Bestimmungen.

² Sie informiert die Anschlussgemeinden rechtzeitig über geplante neue Regelungen oder die Änderung geltender Bestimmungen. Sie gibt diesen Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Vorbehalten bleiben die Mitwirkungsrechte der Anschlussgemeinden nach diesem Vertrag.

⁴ Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Sitzgemeinde.

II. Führungsorganisation

Art. 5 Regionales Führungsorgan Bern plus

¹ Das Führungsorgan der Sitzgemeinde ist Regionales Führungsorgan im Sinne von Artikel 25 KBZG und tritt unter dem Namen Regionales Führungsorgan Bern plus auf.

² Das Regionale Führungsorgan

- a steht der Gemeinde Bern und den angeschlossenen Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen sowie zu Ausbildungszwecken zur Verfügung;
- b untersteht im Einsatz dem vom Ereignis betroffenen Gemeinderat;
- c setzt die strategischen Absichten und Vorgaben der betroffenen Vertragsgemeinde in Weisungen und Aufträgen an die Einsatzkräfte im Schadensraum um;
- d entwickelt Handlungsmöglichkeiten und stellt Anträge an den betroffenen Gemeinderat;
- e koordiniert die Gesamtheit der erforderlichen Massnahmen zur Ereignisbewältigung der im Einsatz stehenden Organisationen.

³ Sind mehrere Vertragsgemeinden gleichzeitig vom Ereignis betroffen, so koordinieren die beteiligten Gemeinden ihre Massnahmen. Kommt für die Priorisierung der Einsatzmittel keine Einigung zustande, so obliegt der Entscheid dem für die Sicherheit in der Sitzgemeinde zuständigen Gemeinderat bzw. der zuständigen Gemeinderätin.

⁴ Im Übrigen richten sich die Organisation, die Vorbereitung der Alarmierung, die Einsatzdokumentationen und die Ausbildungsprogramme nach den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Sitzgemeinde.

⁵ Die Sitzgemeinde erlässt für das RFO einen Leistungsauftrag, welcher integrierender Vertragsbestandteil bildet.

Art. 6 Pflichten der Gemeinden

Die beteiligten Gemeinden unterstützen das RFO im Einsatzfall sowie im Rahmen von Übungen in seinen Aufgaben, insbesondere durch das Zurverfügungstellen von Spezialistinnen und Spezialisten, Einsatzmitteln und Infrastrukturen sowie durch die Koordination von Hilfsmassnahmen vor Ort.

Art. 7 Controlling

¹ Für das Controlling der Vorbereitungsarbeiten für die Führung bei Katastrophen und in Notlagen wird ein Sonderstab gebildet, in dem nebst Vertretenden aus der Sitzgemeinde auch je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Gemeinderat der Anschlussgemeinden Einsitz nimmt. Der Vorsitz obliegt der für die Sicherheit in der Sitzgemeinde zuständigen Gemeinderätin bzw. dem zuständigen Gemeinderat.

² Der Controllingstab überprüft periodisch die Zielerreichung des RFO auf der Basis des Leistungsauftrags. Er legt bei Abweichungen den Nachsteuerungsbedarf fest und sorgt für eine periodische Berichterstattung an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

III. Finanzen

Art. 8 Abgeltung der Sitzgemeinde

¹ Die Anschlussgemeinden bezahlen der Sitzgemeinde für die Erbringung der im Leistungsauftrag erwähnten Aufgaben des RFO sowie für die Benutzung der Infrastruktur bei Ausbildungen oder gemeindeübergreifenden Ereignissen eine jährliche Abgeltung von Fr. 3.90 (zuzüglich MWST) pro Einwohnerin und Einwohner. Massgebend ist der Bestand der Einwohnenden der Anschlussgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

² Allfällige Kosten für ausserordentliche, gemeindespezifische Ausbildungsbedürfnisse und Einsatzdokumentationen sowie Anschaffungen von besonderen, gemeindespezifischen KP-Ausrüstungen und Alarmmitteln sind in der Abgeltung nicht enthalten und von der betroffenen Vertragsgemeinde zu tragen.

³ Die Abgeltung wird per 1. Januar jedes Jahres an die Teuerung angepasst. Massgebend zur Bestimmung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand: 1. November 2021).

⁴ Die Abgeltung ist von der Anschlussgemeinde jährlich per Ende Juni zu bezahlen. Die Kosten für einen Einsatz im Ereignisfall werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Über die Abgeltung und Kostentragung für zusätzliche Projekte beschliessen die Vertragsparteien im Einzelfall.

Art. 9 Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen

¹ Die Kosten für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen sind von den betroffenen Gemeinden – sofern kein Verursacher kostenpflichtig ist – zu tragen.

² Die Kosten für die Einsätze des RFO in den Anschlussgemeinden bei Katastrophen und in Notlagen werden diesen von der Sitzgemeinde in Rechnung gestellt.

³ Grundlagen zur Verrechnung der Einsatzkosten des RFO bilden die Gebühren- und Entgelttrichtlinien der Sitzgemeinde.

Art. 10 Finanzkompetenz im Ereignisfall

¹ Der Chef des RFO verfügt für die Anordnung von zeitlich dringlichen Massnahmen bei Katastrophen und in Notlagen über eine Finanzkompetenz von je Fr. 25 000.00 in den Gemeinden Stettlen sowie über eine solche von Fr. 100 000.00 in der Gemeinde Bern.

² Bei der Anordnung ausgabewirksamer Massnahmen ist ein allfälliges Nachkreditverfahren so rasch als möglich beim dafür zuständigen Organ einzuleiten, sofern der Globalkredit der betroffenen Dienststelle dadurch überschritten werden sollte.

Art. 11 Einsichtsrecht

Die Anschlussgemeinden sind berechtigt, Auskunft über die Betriebs- und Rechnungsführung zu erhalten und in Absprache mit der Sitzgemeinde darin Einsicht zu nehmen.

Art. 12 Haftung und Versicherung

¹ Für den Schaden, den das RFO sowie Mitglieder und Hilfspersonen des RFO bei ihrem Einsatz der beauftragenden Vertragsgemeinde oder einem Dritten zufügen, haftet die Sitzgemeinde.

² Haben die Mitglieder oder Hilfspersonen des RFO den Schaden mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann die Sitzgemeinde nach ihrem kommunalen Recht auf die entsprechenden Personen Rückgriff nehmen.

³ Die Sitzgemeinde sorgt für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder sowie der nicht obligatorisch versicherten Hilfspersonen des Regionalen Führungsorgans.

Art. 13 Datenschutz

Die Sitzgemeinde gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Beitritt weiterer Gemeinden

Mit Zustimmung aller beteiligten Gemeinden können weitere Gemeinden diesem Vertrag beitreten. Beitretende Gemeinden übernehmen alle Rechte und Pflichten gemäss diesem Vertrag und haben die einmaligen Zusatzkosten, die durch ihren Beitritt entstehen, zu tragen.

Art. 15 Anpassungen

¹ Ergänzungen oder Anpassungen dieses Vertrages sind in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich. Diese haben ausschliesslich schriftlich zu erfolgen und sind von allen beteiligten Gemeinden rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

² Ergänzungen oder Anpassungen der Anhänge 1 und 2 werden vom Chef des RFO schriftlich vorgenommen. Die Anschlussgemeinden erhalten vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 16 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 17 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann durch eine Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren erstmals auf den 31. Dezember 2024 und anschliessend jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

² Die Kündigung durch eine Anschlussgemeinde berührt die Weitergeltung des Vertrags für die übrigen Gemeinden nicht, sofern die Zusammenarbeit unter diesen noch auf sinnvolle Weise weitergeführt werden kann.

³ Die kündigende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Vermögenswerte der Gemeinde Bern, die für die Führungsorganisation angeschafft worden sind.

Art. 18 Rechtspflege

¹ Entstehen aus der Handhabung dieses Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.

² Können die Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Art. 19 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bern,

Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtpräsident

Die Stadtschreiberin

Alec von Graffenried

Dr. Claudia Mannhart

Stettlen,

Gemeinde Stettlen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Lorenz Hess

Verena Zwahlen

Anhang

- 1 Organigramm Regionales Führungsorgan Bern plus
- 2 Leistungsauftrag